

Beitragsordnung**Stand 27.06.2017**

Geschäftsordnung Nr. 1 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen in der Fassung vom 10.05.2007 (Gebühren- und Beitragsordnung)

Vorstand und Beirat erlassen hiermit nach §§ 8 und 11 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeines

- 1.1. Nach Erteilung des Beschlusses über die Mitgliedschaft durch Vorstand und Beirat wird die Mitgliedschaft mit der Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages begründet.
- 1.2. Die Berechtigung zur Teilnahme am Spielbetrieb ergibt sich erst nach Zahlung des Jahresbeitrages.
- 1.3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr zu erfolgen. Bei Überschreitung des o.a. Kündigungstermins wird der volle Beitrag für das Folgejahr fällig. (Härtefälle können im Einzelfall vom Vorstand entschieden werden)

2. Jahresbeiträge

- 2.1. Der Jahresbeitrag beträgt für aktive Mitglieder, die am 01. Januar des Beitragsjahres

noch nicht 18 Jahre als sind	60,00 Euro
------------------------------	------------

18 Jahre und älter sind, sich aber nachweislich in der Ausbildung befinden (und noch nicht 27 Jahre alt sind)	125,00 Euro
---	-------------

18 Jahre und älter sind	200,00 Euro
-------------------------	-------------

- 2.2. Eheleute bei gleichzeitigem Eintritt im Eintritts- und Folgejahr 350,00 Euro

Familie mit einem Kind bei gleichzeitigem Eintritt im Eintritts und Folgejahr	370,00 Euro
---	-------------

Familie mit zwei Kindern bei gleichzeitigem Eintritt im Eintritts- und Folgejahr	380,00 Euro
--	-------------

Der Familientarif ist gültig bis zum 18. Lebensjahr der Kinder oder bis max. zum Ende der nachgewiesenen Ausbildung. Spätestens nach dem 2. Mitgliedsjahr tritt für Eltern und Kinder der Normaltarif in Kraft. Bei Austritt eines Partner des Familientarifs innerhalb der zweijährigen Mitgliedschaft, gilt ab dem nächsten Jahr wieder der Normaltarif.

- 2.3. Der Jahresbeitrag beträgt für Schnupperer, die am 01. Januar des Beitragsjahres

noch nicht 18 Jahre sind (für 2 Jahre je)	30,00 Euro
---	------------

18 Jahre und älter sind (1. Jahr)	100,00 Euro
-----------------------------------	-------------

Nach dem 'Schnuppererjahr' mit dem Sondertarif tritt automatisch die Vollmitgliedschaft in Kraft.

- 2.4. Der Jahresbeitrag beträgt für inaktive Mitglieder 40,00 Euro

- 2.5. Für Mitglieder, die am 1. Januar des Beitragsjahres 18 Jahre oder älter sind und nachweislich aufgrund der Berufsausbildung, Studium oder Grundwehrdienst (und noch nicht 27 Jahre alt sind) und keinem geregelten Spielbetrieb nachkommen können, kann auf schriftl. Antrag im Einzelfall eine ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.

- 2.6. Für Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind und sich im Zustand der Arbeitslosigkeit befinden, ermäßigt sich auf schriftl. Antrag der Jahresbeitrag für die Zeit der Arbeitslosigkeit um mtl. 5,00 Euro.
- 2.7. Härtefälle bzgl. des Jahresbeitrages können im Einzelfall vom Vorstand entschieden werden.
- 2.8. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten, er wird bis spätestens zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig und im Lastschriftverfahren (siehe unter Nr. 5) vom Konto des Clubmitgliedes abgebucht.
- 2.9. Bei Beitragsverzug von mehr als drei Monaten entscheidet der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft (§6 Abs. 2 der Satzung).

3. Änderung der Jahresbeiträge

- 3.1. Über die Höhe von Jahresbeiträgen und eventuellen einmaligen Umlagen bestimmen Vorstand und Beirat je nach Finanzlage jeweils bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr. Der Beschluß kann auch schon im vorhergehenden Kalenderjahr für das kommende Kalenderjahr gefaßt werden.
- 3.2. Die Entscheidung über die Höhe der zu erhebenden Beiträge ist allen Mitgliedern bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres bekanntzugeben, wenn sich Beiträge oder Gastgelder erhöhen sollten.
- 3.3. Für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen werden keine Beiträge erstattet.

4. Gebühren für Gastspieler

- 4.1. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Platzstunde ab dem 01.01.2007
(zur Einzel – 45 Minuten, Doppel – 60 Minuten) 6,50 Euro
- 4.2. Sobald ein Clubmitglied oder einer der Gäste noch nicht
18 Jahre alt ist reduziert sich die o.g. Gebühr auf 4,00 Euro
- 4.3. Gastspiele können nur unter Beteiligung mindestens eines Clubmitgliedes stattfinden.
- 4.4. Die Gastgelder für alle unter dem Namen des Clubmitgliedes eingetragenen Spiele sind am 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren (siehe unter Nr. 5) vom Konto des gastgebenden Clubmitgliedes abgebucht.
- 4.5 Nach Kündigung der Mitgliedschaft gilt eine Sperrfrist als Gastspieler von 3 Jahren.

5. Zahlung der Beiträge, Gastgelder, Spielerpassgebühr, Startgelder für Stadt-, Bezirksmeisterschaften und sonstige Turniere

Alle Verpflichtungen des Clubmitgliedes werden durch Lastschrifteinzug geregelt, zu diesem Zweck hat jedes Clubmitglied bei Eintritt in den Verein ein Formular „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift“ auszufüllen und zu unterschreiben.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand und Beirat in der gemeinsamen Sitzung vom 10.05.2007 gemäß §8 der Satzung des TCW beschlossen.
- 6.2. Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 11.05.2007 in Kraft.

Würselen, den 10.05.2007

Der Vorstand